

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 51 (1896)

Artikel: Beiträge zur schweizerischen Ortsnamenkunde

Autor: Brandstetter, Josef Leopold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3.

Dingstätten des Mittelalters.*

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die alten Alamannen ihre Dingtage, d. h. ihre Gerichtstage nicht in geschlossenem Raume, sondern unter Gottes freiem Himmel, bald bei einer gewissen Ortsschaft, bald auch von einer solchen entfernt, abhielten. Das ist aber eine natürliche Folge der Einrichtung; denn zu dem Dingtage waren alle, wie wir heute sagen würden, stimmfähigen Mannen verpflichtet; da jedenfalls auch genug nicht verpflichtete Zuschauer dabei waren, so musste eben die Versammlung im Freien abgehalten werden, da keine Gebäude vorhanden waren, die Menge zu fassen. Es ist das auch der Fall mit den Landesgemeinden der Urkantone, die ja nichts anders sind, als die letzten Ausläufer jener alten Dingtage, mit der einzigen Ausnahme, dass das Gerichtswesen im engeren Sinne davon getrennt ist.

Die Dingtage wurden aber nicht beliebig da und dort abgehalten, sondern die Dingstätten, auch Malstätten geheissen, blieben für einen und denselben Bezirk dieselben. So tagten die Leute des Gotteshauses Luzern auf dem Platze vor der Kirche, daher das Staffelgericht. In Schüpfheim wurde der Landtag bei der Kirchhofmauer abgehalten, und der anstossende Hof hatte die Verpflichtung für die nötige Bestuhlung zu sorgen.

So mussten sich die St. Michelsleute zu Beromünster in der sog. Freiet (Freiheit), einem etwas ansteigenden Platze vor der Stiftskirche, versammeln, während die amtirenden Richter und die Anwälte auf dem „Gfletz“ (ahd. flazzi-Vorhalle) vor der roten Kirchthüre sassen, daher das Rottürengericht. In Baar wurde der Dingtag vor der Seitenthüre der Kirche abgehalten. Bekannt ist das Gericht unter der Linde in Altdorf, wo sich die Richter und Beamten in dem Schatten des dichtbelaubten

*Erste und zweite Abteilung siehe Geschichtsfreund 42 und 44.

Baumes befanden, während die Mannen einen weiten Kreis um denselben bildeten. So wurden auch anderwärts die Dingtage unter Linden oder Eichen abgehalten

Als im Jahre 476 nach heissem Kampfe die Allamannen von den Franken aufs Haupt geschlagen wurden, mussten sie die fränkische Oberhoheit anerkennen. Die Franken führten die Grafschaftsverwaltung ein. Die Grafen wurden vom fränkischen Könige ernannt, und hatten im Frieden im Namen des Frankenkönigs Gericht zu halten und die Einkünfte zu beziehen. Sie hatten den Vorsitz in den Gerichten, und die alten alamanischen Hundertschaftsbeamten waren nur mehr Beisitzer des Gerichtes.¹⁾ Dagegen blieben die alten Gerichtsstätten meistens bestehen, wie ehemals. Diese fränkische Gerichtsordnung wurde aber vielerorts bald wieder erschüttert, und zwar meist durch die fränkischen Könige selbst. Das zeigt gerade die älteste Geschichte Luzerns.

Am Ausflusse der Reuss hatte das Kloster Murbach ein Filiationkloster gegründet, etwas vor der Mitte des achten Jahrhunderts, a. 730—740.²⁾ Bald nachher vergabte König Pipin dem Kloster Murbach grössern Besitz in Emmen. Die bezügliche Urkunde ist nicht mehr vorhanden, dagegen bestätigte Kaiser Lothar im Jahre 840 diese Vergabung. Laut dieser Urkunde hatten die freien Bauern in Emmen alle Verpflichtungen, die sie bishin dem Könige schuldeten, von nun an dem Abte in Murbach zu leisten. Unter diesen Regalien ist namentlich auch aufgeführt „mallum custodire“, das heisst sie hatten an Landtage des Abtes zu erscheinen. An die Stelle des königlichen Grafen als Vorsteher des Gerichtes trat der Abt von Murbach. Zu den Besitzungen in Luzern und Emmen kamen dann 853 die Schenkungen an Land und Leuten am Albis, der Dinghof Lunkhofen, und dann in rascher Auf-

1) Siehe Dändliker, Geschichte der Schweiz. I. 101.

2) Vgl. Die Anfänge Luzerns. Von Franz Rohrer. Gschfd. 37. 272, 1882. Der Name Luzern. Von J. L. Brandstetter. Kath. Schweizerbl. 1869, 542. Jos. Hürbin, Luzern und Murbach. Jahresbericht der höhern Lehranstalt, Luzern 1896.

einanderfolge die übrigen Dinghöfe Luzerns, die zusammen das heutige Amt Luzern, mit Ausnahme der drei überseeischen Gemeinden, die frühere Gemeinde Schachen teilweise, die Gemeinde Emmen und teilweise Neuenkirch, sowie Küsnach und in Unterwalden Stans, Alpnach, und Giswil umfassten.

„Dändliker, Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft“ p. 68 berichtet uns:

„Jeder von den 15 Dinghöfen bildete eine grundherrliche „Genossenschaft für sich mit eigenem Gericht und Recht, aber „sie waren unter sich wieder durch ein gemeinsames Hofrecht „und durch ein Obergericht in Luzern zu einer grösseren Rechts- „genossenschaft verbunden. Zweimal im Jahre wurde das Tagding, „die Gerichtsversammlung auf den Höfen abgehalten, wobei „der Abt von Murbach in der Regel persönlich erschien. Der „Propst von Luzern ritt ihm, begleitet vom Meier und Keller „dasselbst, mit 17 Rossen bis Elfingen am Bötzberge entgegen. „Nun richteten Abt und Propst über Land und Gut in jedem „Dinghof bis nach Luzern hinauf, wo den Herren ein feierlicher „Empfang bereitet wurde. Hierauf ritt der Abt auch nach „Alpnach und Giswil und hielt daselbst Gericht. Zum Schlusse „folgte ein dreitägiges Obergericht auf dem Staffel zu Luzern, „der Hofstiege vor der Kirche am Predigerplatze, wohin stössige „Urteile aus allen 15 Höfen gezogen wurden. Dabei musste „der Graf von Habsburg als Kastvogt und die von diesem „mit der Vogtei über einzelne Höfe belehnten Untervögte „beim Abte sitzen. 12 freie Hintersassen des Klosters, die „sog. Stuhlsässen, waren die Urteilsfinder.“

Gedrängt durch Schulden trat der Abt entgegen einem früheren Versprechen alle seine Rechte in diesem Gebiete, mit einigen Ausnahmen, die das Kloster im Hof und den Kirchensatz in Sempach betrafen, am 16. April 1291 an Oestereich ab und Oesterreich war von da an Oberherr in diesem Gebiete.

Um zum Thema überzugehen, so ist es selbstverständlich, dass ziemlich viele Orts- resp. Flurnamen den ehemaligen Dingstätten ihren Ursprung verdanken. So habe ich anderwärts gezeigt, dass die Dingstatt Baar im Kt. Zug dem Worte

„bar, Gerichtsstätte, Gerichtskreis“ seinen Namen verdankt. So ist der Name „Werben“, was soviel als „Ring“ bedeutet, ebenfalls eine Bezeichnung für solche Oertlichkeiten. Ein solcher Name ist der Ortsname „Stuhl“.

Dr. M. R. Buck sagt in seinem Oberdeutschen Flurnamenbuch: „Stuhl, Gerichtsstuhl, Gerichtstätte, Stuhlgenossen, „Leute, die zu demselben Stuhl, Gerichtsbezirk, gehören. Bekannt sind die Königsstühle, Kaiserstühle. 1414 der Kaiserstuhl uf der Fluo im Klettgau. Burgstuhl. 1260 Silva Stuhl. „Landstuhl u. s. w. häufig. Lauter alte Gerichtsstätten.“

Das ahd. Wörterbuch von Graff nennt Stuohl im gleichen Sinne und so auch die Zusammensetzungen Kuningstuol, Hêrstuol, Hohstuol, Dingstuol, Suonstuol, alle im Sinne von „Tribunal“. —

Besprechen wir im Folgenden einige der hierher gehörigen Ortsnamen. Im 18. Band des Geschichtsfreundes stellt P. Martin Kiem die Geschichte des Meieramtes Giswil dar, die ganz kurz hier wiederholt wird. Giswil stand nach der Niederwerfung der Alamannen durch die Franken unter fränkischer Herrschaft, und die Frankenkönige liessen auch hier die Gerichtsbarkeit durch ihre Grafen ausüben. Ums Jahr 880 kam Giswil an Murbach, resp. an das Kloster Luzern und fortan hatte der Abt die Gerichtsbarkeit in Giswil. Mit dem Verkaufe von 1291 gelangte die Gerichtsbarkeit und damit die Landeshoheit an Oestereich. Der Abt behielt sich jedoch die Einkünfte und Besitzungen vor, welche an die Pfründen des Propstes und der Mönche in Luzern gehörten. Murbach, wie Oestereich, hatte in Giswil einen Meier, der wie anderswo die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, und die Gefälle bezog. Das Verhältniss zu Oestereich wurde jedenfalls durch die Kämpfe gegen diese Macht seitens der Urkantone sehr gelockert, ganz aufgehoben war es jedoch nicht. Das Meieramt war nämlich in den Händen derer von Rudenz und Hunwile, und noch im Jahre 1361 empfangen zu Zofingen von Herzog Rudolf von Oestereich Iohannes und Werner von Rudenz und Heintzli, ihr Bruderssohn, den Hof zu Alpnach gelegen zu Unterwalden ob dem Kernwald und Görrio

von Hunwil das Meieramt zu Unterwalden in der Kirchhöri Giswil gelegen.¹⁾

Im Jahre 1382 mussten in Folge des Ringgenberger Handels die Hunwil das Land meiden, das Meieramt und das Gericht in Giswil waren verwaist und die Kirchgenossen in Giswil kauften das Gericht und das Meieramt an sich. Später wollten die andern Gemeinden diese Sonderstellung von Giswil nicht mehr dulden; so entspann sich ein Prozess, der dahin geschlichtet wurde, dass der Landammann in Obwalden das Blutgericht in Giswil zu halten habe, und dass von den Bussen ein Drittel dem Landammann und Zweidrittheile den Giswilern zu kommen solle. Die Rechtungen, welche Propst und Kapitel in Giswil noch besaßen, erwarben am 23. Juni 1453 die Kirchgenossen um 200 Rheinische Gulden, und bis 1451 besass Oesterreich die Kollatur der Pfarrei Giswil.

Es ist nicht bekannt, ob der Landammann je zu Giswil das Blutgericht ausübte, nur der Flurname „Galgenmättli, erinnert noch an die alten Verhältnisse.

Ebenso wenig weiss man mit Sicherheit, wo die Stelle der einstigen Dingstatt zu suchen sei. Der Umstand, dass die Herren von Rudenz im 14. Jahrhundert das Meieramt besaßen, lässt vermuten, dass auch die Meier früherer Zeit auf der Burg Rudenz südlich von Giswil sassen und daher die Dingstatt auch in der Nähe gelegen habe. Nun liegt südlich von Rudenz eine mässige Anhöhe, der Kaiserstuhl; in dieser Gegend war denn auch sicher die Stätte, wo vor tausend Jahren die fränkischen Grafen die Herrschaftsrechte ausübten, und von dieser Gerichtstätte wurde der Berg benannt.

Geht man hinter Grafenort über Altzellen hinauf, so gelangt man auf die weite Bannalp, 1712 m., dann auf die Bannalpasshöhe, 2150 m. Hier erhebt sich um 251 m. höher ein zweiter Kaiserstuhl, der von der Passhöhe aus verhältnissmässig nicht gar steil ansteigt und oben mit einem runden grossen Plateau abschliesst. Dieser Platz heisst in einer Schrift des Karl Nikolaus Lang das Gemmi. Zur Erklärung dieses Namens muss

¹⁾ Kopp. Geschichte der eidg. Bünde. 3. Buch. S. 209. Anm. 5.

ich etwas weiter ausholen. In „Naturhistorische Alpenreise, 1836“ schildert der Verfasser, Lehrer Frz. Ios. Hugi, Vorstand der naturhistorischen Gesellschaft in Solothurn, Seite 124 und folg. wie von Lauterbrunnen und Grindelwald her auf der Itramenalp eine grosse Menschenmenge, Alte und Junge, sich versammelten, zum ernstem Ringkampfe, wie zum friedlichen Tanze. Ebenso hatten sich kurz vorher die Hasler und die Grindelwaldner einerseits, anderseits etwa 500 Unterwaldner, geleitet von den Ortsvorgesetzten und den Pfarrern nicht fern von den Landesmarchen zu einem „Dorfet“ eingefunden, um im fröhlichen Ringkampfe die Kräfte zu erproben und zu stählen. — Die Flurnamen Ring, Ringplatz, Spielplatz, Tanzplatz, Tanzplatte, denen man nicht selten hoch in den Bergen, oft an den Landmarchen, begegnet, sind Zeugen dafür, dass solche Volksfeste hoch droben auf den Alpen in Gottes freier Natur, in älterer Zeit gebräuchlich waren.

Ein solcher Name ist auch „Gemmi“. Nach dem schweizerischen Jdiotikon bedeutet Gemmi einen Spielplatz. Weltbekannt ist der Gemmpass an den Grenzen der Kantone Bern und Wallis, wo wohl einst die Berner und Walliser zum gegenseitigen Schwingkampfe sich einfanden. Auf einem Hochplateau, 1111 m. hoch gegenüber Schangnau findet sich der Hof Gemmi über dem linken Ufer der Emme. Eine dritte Lokalität gleichen Namens ist das Plateau zu oberst auf dem Kaiserstuhl an der Bannalp, welches der Naturhistoriker Karl Nicolaus Lang mehrmals besucht, um Pflanzen zu sammeln. Nun bedeutet aber „Bann“ das Gebot, am Gerichte zu erscheinen, und in zweiter Linie die Gerichtsbarkeit und deren Gebiet, daher der häufige urkundliche Ausdruck: in gebanntem Gerichte. Sprechen auch keine Pergamente dafür, die Lokalnamen Bannalp, Kaiserstuhl und Gemmi, die hier nebeneinander vorkommen, sind Beweis genug, dass hier oben an der Landesgrenze zwischen Uri und Nidwalden die Bewohner der benachbarten Täler sich versammelten, um im ernstem Gerichte gegenseitige Streitigkeiten zu schlichten, und bei diesem Anlasse ein frohes Volksfest zu feiern.

Südöstlich von Lungern, an der Grenze von Obwalden und Bern dem Hohenstollen gegenüber, erhebt sich der Kungstuhl. Auch hier fehlt jede Kunde, ob einst in dieser Höhe die Bewohner der benachbarten Alpen und Täler sich versammelten. Ich glaube es. Auch das hoch gelegene Luzernische Eigental hatte einst seine Gerichtsstätte, von der nur noch der Galgenhubel eine Reminiszenz ist. Sonst wissen wir von dieser Gerichtsstätte so viel wie nichts.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wie Giswil, kam auch die Marcha Maltrensis in den Besitz des Klosters Luzern. In der Nähe der Kirche liegen oder lagen der Kellerhof und der Muoshof, der Fronhof, d. h. der Pfarrhof sammt Umgelände, am linken Ufer der Emme der Meierhof. Schon früher habe ich gezeigt, dass der Name Malters mit den Gerichtsverhältnissen in engem Zusammenhang steht. Malters ist zusammengesetzt aus dem dem Worte mal, abgekürzt aus mahal, Gericht, das wir im Malstätte wieder finden, und aus tera, Baum, welches Wort im englischen tree und in deutschen Namen, besonders in Ortsnamen z. B. Affoltern, Bacholtern, Eicholtern, Tannoltern, Recholtern, Wacholtern, Zapfoltern etc. erhalten ist. Dass die Bedeutung von tera übrigens noch ziemlich spät bekannt war, zeigt der Umstand, dass bei dem allmäligen Aufkommen von Gemeindewappen ein Baum in das Wappen von Malters aufgenommen wurde. Aber auch in Malters ist jede Spur einer einstigen Dingstatt verwischt. Eine kleine Viertelstunde von der heutigen Dorfschaft entfernt, an einer sanft ansteigenden Halde liegt der Hof Kaiserstuhl, und hier mag auch die Stelle gewesen sein, wo die einstigen Freien, später Gotteshausleute der marcha Maltrensis, welche die Gemeinde Malters, Schwarzenberg und Schachen umfasst, sich versammelten, um des Gerichtes zu pflegen.

Im Jahrzeitbuch der Pfarrei Ruswil, geschrieben 1488, nach einem älteren nicht mehr vorhandenen Jahrzeitenbuche, findet sich zum 13. März folgende Stelle:

„Erni Frey von Buchholz hat geben lidlich eim Kilchherren
„sin Boumgärtli gelegen zu Langenegg by den Richtstüölen

„zu Buchholz oben an Steckmatt, und ein Acher, lit an dem „Feld by den Richtsstüölen.“

Die Herrschaft Wolhusen umfasste im 13. Jahrhundert die Kirchspiele Wangen, Dietwil, Ruswil mit Wolhusen, das ganze Entlebuch mit Trub und Schangnau. An der Emme lagen die zwei Burgen, die innere rechts der Emme auf der Höhe über Wolhusen-Markt, am linken Ufer die äussere beim heutigen Dorfe Wolhusen. Die Gebrüder Walter und Markward von Wolhusen teilten am 14. Feb. 1264 die väterliche Herrschaft. Walter erhielt die innere Burg ob dem Markt und das draussen liegende castrum Wangen, Markwald erhielt die äussere Burg und dazu innerhalb der Emme die Burg Escholzmatt.¹⁾ Von dieser Zeit an datirt die Unterscheidung in ein inneres Amt, und ein äusseres Amt, welches später auch Ruswiler-Amt hiess. Die Dingstatt an der sich die Leute des innern Amtes zu den Dingtagen d. h. zu den Sitzungen des Obergerichtes einzufinden hatten, ist durch oben citirte Stelle hinlänglich gekennzeichnet. Buchholz ist die Dingstatt, und zwar lag diese etwas südlich von Buchholz bei einer Kapelle, die heutzutage noch die Landgerichtskapelle heisst. Dingstätten für die unteren Gerichte gab es noch mehrere.

Eine kleine Strecke hinterhalb Gettnau auf der Halde am linken Ufer der Luthern liegt der Hof Stuhlenboden, nicht weit davon der Stuhlenwald und das Stuhlenfeld. In was für einem Zusammenhang diese Namen mit allfälligen Dingstätten sein mögen, dafür fehlen mir alle Anhaltspunkte. Wo die Dingsatt um 1100 war, als die Gegend um Willisau in der Grafschaft Ulrichs von Lenzburg lag, ist nicht bekannt, später war Egolzwil die Dingstätte der sog. Grafschaft Willisau, doch wurde der Landtag bisweilen auch zu Willisau vor dem untern Tore abgehalten.

Etwa eine Wegstunde östlich von Lützel auf der französischen Sprachgrenze liegt in einer Ebene der fast ganz von Höhen umschlossene Weiler „Richterstuhl“. Französisch

¹⁾ Vgl. Geschichtsf. I. 72. Anmerkung von Prof. Eutich Kopp und Segesser Rechtsgeschichte I. Bd. 564.

heisst er „Selle du Roi“, also Königstuhl. Die beiden Namen sind ein sichere Zeuge, dass Königsstuhl eine Gerichtstätte bedeutet. Verwandte Namen sind noch:

Landstuhl. Hof östlich von Neueneck, Kt. Bern.

Stuhlegg, Häusergruppe in der Pfarrgemeinde Aeschi, Kt. Bern.

Stuhlenen, Hof in der Gemeinde Rüscheegg, Kt. Bern.

Stuhligen, Hof zu Lützelflüh, Kt. Bern.

Stuhl, eine Anhähe bei Osterfingen, Kt. Schaffhausen.

Stühli, ebene Gegend nördlich von Stetten, Kt. Schaffhausen.

Stuhlacker, ebene Gegend bei Benken, Kt. Baselland.

Stuhlingen, Höfe zu Ober-Jberg, Kt. Schwyz.

In welchen Beziehungen diese Orte zu etwaigen alten Dingstätten standen, lässt sich wohl schwerlich mehr herausfinden.

Eine alte Dingstatt ist Kaiserstuhl am Rheine im Kt. Aargau. Noch im 15. Jahrhundert wurde bei diesem Städtchen der Landtag abgehalten. So stellt Erni Vogt, Landrichter im Klettgau, anstatt des Herzogs Friedrich von Oesterreich, zu Kaiserstuhl uff der Fluo ein Vidimus aus. 1414. Am 13. Juni 1464 urkundet Kunrad Matzinger, Landrichter im Klettgau, dass er zu Kaiserstuohl auf dem Landtag an der offen, fryen des Reichs Strasse öffentlich zu Landgericht gesessen sei.¹⁾

Im Badischen Seekreise nördlich von Schaffhausen liegt die Stadt Stühlingen. Der alte Albgau wurde im 11. Jahrhundert in die Grafschaft Stühlingen und in die Grafschaft Hauenstein geteilt. Der Graf im Ober-Albgau hatte seinen Sitz auf der Burg zu Stühlingen, an welchem Orte sich auch eine Mal- oder Gerichtsstätte befand, wo das Gaugericht oder spätere Landgericht abgehalten wurde.²⁾ Diesem Umstande verdankt denn auch Stühlingen seinen Namen. Zwar ist es auffällig, dass hier ein Appellativname und kein Personennamen zur Bildung eines Ortsnamens mit der Endung „ingen“ ver-

¹⁾ Zeitschrift für Geschichte des Oberreihns, 22. Bd. 24 und Argovia. 4. Bd. 73.

²⁾ Randenschau von S. Pletscher. 1886. S. 12.

wendet wurde; doch kommt diess, wenn auch sehr selten, auch anderwärts vor: und verliert ein solcher Einwand an Gewicht, wenn man bedenkt, dass es in diesen Gegenden von Ortschaften mit der Endung *ingen* eigentlich wimmelt. — Unterhalb Breisach im Grossherzogtum Baden erhebt sich aus der Rheinebene ein isolirter Bergstock von vulkanischem Ursprunge, der Kaiserstuhl. Einer der höchsten Punkte ist der „Todtenkopf“ bei Jhringen. Dieser allein hiess im Mittelalter der Kaiserstuhl, und ist dieser Name allmählig auf das ganze Gebirg übergegangen. (Schauinsland, 13. Jahrg. Seite 27.) Näheres über eine Dingstätte an diesem Berge ist mir nicht bekannt; doch geht noch heut zu tage die Sage, Kaiser Karl der Grosse sei auf diesem Berge zu Gericht gesessen.

Auch von der Ortschaft Kaiserstuhl in Mittelfranken, Königreich Baiern, ist mir nichts näheres bekannt.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Ortsname Stuhl und besonders Kaiserstuhl dem Umstande seinen Ursprung verdankt, dass in alter Zeit bei diesen Orten eine Dingstatt sich befand: Wenn dies auch für alle die genannten Orte heute nicht mehr nachgewiesen werden kann, so lässt sich an der Deutung des Herrn Dr. Buck wohl schwerlich rütteln. So gibt auch keine Urkunde Kenntniss von einer Gerichtsverhandlung am Kaiserstuhle zu Giswil, und so wären wir auch hier über den Ursprung des Namens im Unklaren, wenn nicht der obenberührte Prozess uns über das Dasein einer Dingstätte zu Giswil Klarheit verschafft hätte.

Damit kommen wir noch einmal auf den Namen Kaiserstuhl am Rheine zurück. Rochholz erklärt hier das Wort „Stuhl“ mit Grenze, weil es früher Brauch war, mittels des dreibeinigen Stuhles die Güterbesitznahme rechtsgültig vollziehen zu lassen. Es ist dieses eine Deutung, die der Phantasie von Rochholz entsprungen, aber wohl mit keiner einschlägigen Stelle belegt werden kann. Mone glaubt, es sei Kaisersduhl zu lesen. Dul sei ein keltisches Wort und bedeute Strasse, Weg, also Kaisersweg, eine Deutung, die der Keltomanie von Mone alle Ehre macht, aber völlig haltlos ist. Freilich hat er an einer anderen Stelle wieder eine andere Meinung, er sagt, der Name

beziehe sich auf den römischen Kaiser und Kaiserstuhl sei ein germanisierter Name.¹⁾ Ihm schliesst sich nun auch Pfarrer Alois Wind in seiner verdienstvollen Schrift: „Kaiserstuhl in Geschichte und Sage“ an. Er sagt: „Unter der römischen Herrschaft wurde Kaiserstuhl genannt Solium Cæsaris, Tribunal Caesaris, Praetorium, u. s. w.“ Es ist dieses ein Satz, der sich mit keiner einzigen Stelle belegen lässt. Nach Pauli's Realencyclopaedie kommt der Ortsname Praetorium im alten römischen Reiche mehrmal vor, aber der nächstgelegene sogenannte Ort liegt im alten Pannonien. Die beiden anderen finden sich überhaupt als Ortsnamen gar nicht vor.

Der Name Kaiserstuhl kann erst in Gebrauch gekommen sein, als es fränkische Kaiser gab, deren gräfliche Sendbote den Landtagen vorstanden. Der Name Kaiserstuhl geht daher nicht vor das Jahr 800 zurück. Damit soll nicht gesagt sein, dass der Ort nicht schon vorher bestand, und es ist sogar höchst wahrscheinlich, dass schon zu Römerzeiten hier eine Ansiedelung bestand, wenn auch die Annahme, der sog. Römerthurm in Kaiserstuhl sei römischen Ursprungs, von Fachmännern bestritten wird. Ebenso ist es mehr als wahrscheinlich, dass schon vor der Frankenherrschaft bei Kaiserstuhl am Rheine eine alamannische Dingstätte war, indem die fränkischen Könige und Kaiser nach der Unterjochung der Alamannen deren alten Rechte und Gewohnheiten so ziemlich bestehen liessen, und so auch die alten Dingstätten respectierten. Aber erst die Ankunft kaiserlicher Richter konnte zur Folge haben, dass eine Landgerichtsstelle den Namen Kaiserstuhl erhalten konnte.

Wenn auch die oben angeführten lateinischen Namen in Chroniken und Urkunden erscheinen, so sind sie eben nichts anders, als eine Uebertragung des deutschen Namens in's lateinische Idiom.

¹⁾ Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. 7. Bd. 281.



